OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-000173/21/ER

Datum:
Linz, 19. April 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des S S, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. M R, F, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt, vom 16. August 2016, GZ. VerkR96-1918-2016, wegen einer Übertretung nach dem Tiertransportgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung
den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird gemäß § 31 VwGVG als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Am 16. August 2016 verkündete die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) im Anschluss an die Durchführung einer Strafverhandlung das Straferkenntnis mit der GZ VerkR96-1918-2016 und verhängte über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 1.000,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 68 Stunden) wegen einer Übertretung des § 21 Abs 1 Z 1 Tiertransportgesetz iVm Art 3 VO (EG) Nr 1/2005.
Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der Bf geständig sei. Im Anschluss an die Rechtsmittelerklärung ist dem Straferkenntnis zu entnehmen, dass der Bf nach dessen Verkündung eine schriftliche Ausfertigung des Straferkenntnisses verlangt und ausdrücklich auf eine Beschwerde verzichtet habe. Ferner ist vermerkt, dass die Niederschrift den Anwesenden vorgelesen und eine schriftliche Ausfertigung sowie ein Zahlschein an den Bf ausgefolgt worden sei.
Das Dokument weist Unterschriften des Verhandlungsleiters, des Bf und der Sekretärin der belangten Behörde auf.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde vom 12. September 2016, in der im Wesentlichen ausgeführt wurde, dass der Bf keinesfalls einen Rechtsmittelverzicht abgegeben habe. Er sei durch die Vorwürfe des Verhandlungsleiters in die Enge getrieben und erheblich unter Druck gesetzt worden. Der Bf sei in rechtlichen Belangen völlig unerfahren und habe versucht, den Vorwurf zu bestreiten, er sei jedoch nicht richtig zu Wort gekommen. Er habe sich dadurch erheblich eingeschüchtert gefühlt und sei lediglich gefragt worden, ob er Einspruch erheben wolle, was er verneint habe, da er seine Ruhe haben wollte. Über die Rechtsfolgen dieses Verzichts sei nicht gesprochen worden, es habe keine Belehrung durch die Behörde stattgefunden. Auch sei dem Bf bei der Durchsicht des Formulars nicht aufgefallen, dass der Rechtsmittelverzicht angekreuzt gewesen sei, er habe nur die Rechtsmittelbelehrung wahrgenommen, wonach er Beschwerde erheben könne. Zu Hause sei dem Bf aufgefallen, dass der Rechtsmittelverzicht angekreuzt gewesen sei. Das Kästchen sei nicht vom Bf sondern von der Behörde angekreuzt worden. Aufgrund der vorherrschenden Drucksituation und des Unterlassens der Darlegung der Rechtsfolgen eines Rechtsmittelverzichts sei dieser unwirksam. Erst nach der Verhandlung, als die Drucksituation weggefallen gewesen sei, habe der Bf den angekreuzten Rechtsmittelverzicht wahrgenommen. Die bloße Aussage des Bf, der die Frage des Verhandlungsleiters, ob er einen Einspruch einbringen wolle, verneint habe, sei keinesfalls als Rechtsmittelverzicht zu verstehen gewesen. Diese Aussage sei bloß deklaratorisch gewesen und habe der damaligen Meinung des Bf aufgrund der Einschüchterung entsprochen. Der Bf sei nicht über die Wirkungen eines Rechtsmittelverzichts aufgeklärt worden, weshalb

der Bf nicht in der Lage gewesen sei, eine konstitutive Verzichtserklärung abzugeben.
Der Bf habe die Strafverhandlungsschrift unterfertigt, da ihm mitgeteilt worden sei, dass „die Sache ohnehin klar sei“ und er beim Überfliegen des Inhalts gesehen habe, dass er eine Rechtsmittelmöglichkeit habe. Durch die unklare Formgestaltung habe die belangte Behörde beim Bf einen Irrtum veranlasst. Eine ausreichende Aufklärung sei nicht vorgelegen, sodass die Beschwerde jedenfalls zulässig sei.
Die weiteren Ausführungen der Beschwerde befassen sich mit dem Tatvorwurf.

I.3. Mit Schreiben vom 26. September 2016 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und folgende ergänzend beigeschaffte Unterlagen: Schreiben der NÖ Landesregierung vom 25. Mai 2016, LF5-BA-30816/006-2016 und Viehverkehrsschein Nr 7225347. Zudem fand am 22. März 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung statt.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 23. Mai 2016 veranlasste der Bf den Transport des Stiers mit der Ohrmarkennummer ATxxx, obwohl für diesen Stier am selben Tag von einem Tierarzt ein Begleitschein für eine Notschlachtung ausgestellt worden war. Entsprechend diesem Begleitschein hatte das ansonsten gesunde Tier einen Unfall erlitten, der eine Beförderung zum Schlachthaus aus Tierschutzgründen verhinderte.
Aus Anlass dieser Transportveranlassung wurde der Bf mit Schreiben vom 28. Juni 2016 zur Rechtfertigung aufgefordert. Er wurde darin aufgefordert, sich – nach seiner Wahl – entweder am 16. August 2016 um 08:00 Uhr mündlich zu rechtfertigen oder bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich. Ferner wurde der Bf darauf hingewiesen, zur allfälligen Vernehmung die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel mitzunehmen oder diese rechtzeitig bekannt zu geben, sodass sie von der Behörde zur Vernehmung noch beigeschafft werden können. Auch wurde der Bf darauf hingewiesen, sich vertreten lassen bzw einen Rechtsbeistand beiziehen zu können. Abschließend wurde der Bf darauf hingewiesen, dass das Strafverfahren ohne seine Anhörung durchgeführt wird, wenn er diese Aufforderung nicht befolgt.
Am 16. August 2016 erschien der Bf persönlich vor der belangten Behörde, und es wurde eine Strafverhandlung eröffnet. In der Verhandlung wurde dem Bf der gesamte Akteninhalt zur Kenntnis gebracht. Der Bf führte keine Beweismittel mit sich, kündigte aber an, von der Rinderbörse angefertigte Fotos vorlegen zu können, was der Verhandlungsleiter als nicht zweckdienlich ablehnte. Der Bf

äußerte sich daraufhin mehrfach, er wolle von der Sache nichts mehr hören, woraufhin ihn der Verhandlungsleiter fragte, ob dies ein Geständnis sei, was der Bf bejahte. Der Verhandlungsleiter setzte daraufhin die Strafe fest, die der Bf annahm. Nach Verkündung des Straferkenntnisses samt Rechtsmittelbelehrung und Verlesung der Verhandlungsschrift gab der Bf, ohne dazu gedrängt worden zu sein, einen Rechtsmittelverzicht ab, nachdem er über dessen Rechtsfolgen belehrt wurde und unterschrieb die Verhandlungsschrift samt Rechtmittel-verzicht.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der Strafverhandlungsschrift vom 16. August 2016, der Beschwerde und insbesondere aus der völlig glaubwürdigen Aussage des zeugenschaftlich einvernommenen Verhandlungsleiters der belangten Behörde und der damit im Wesentlichen übereinstimmenden Aussage des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II.1. Zum Verfahrensablauf:

Unbestritten wurde der Bf mit Schreiben vom 28. Juni 2016 zur Rechtfertigung aufgefordert, unbestritten ist der Bf am 16. August 2016 vor der belangten Behörde erschienen, ohne Beweismittel mit sich zu führen.
Der zeugenschaftlich einvernommene Behördenvertreter gab an, dass die am 16. August 2016 durchgeführte Verhandlung konfrontativ verlaufen sei. Dass dem Bf bei der Strafverhandlung der Inhalt des gesamten Verwaltungsakts zur Kenntnis gebracht wurde, ist unbestritten. Wie sich aus der Aussage des Verhandlungsleiters ergibt, brachte der Bf zu Beginn der Verhandlung vor, der Stier sei eigenständig auf den Transportanhänger gegangen, was der Verhandlungsleiter mit den Worten „Ich bin nicht auf der Nudelsuppe dahergeschwommen“ quittierte. Der Bf habe den Verhandlungsleiter davon mit einem Verweis auf Fotos der Rinderbörse zu überzeugen versucht, diese führte er jedoch unbestritten nicht mit sich. Der Verhandlungsleiter gab an, dem Bf erklärt zu haben, dass die Rinderbörse für das ggst Verfahren nicht relevant sei. Für relevant erachtete der Verhandlungsleiter die Unterlagen im Akt, wonach der Stier verletzt gewesen und daher eine Notschlachtung bzw Nottötung angeordnet worden sei. Außerdem habe der Verhandlungsleiter dem Bf vorgehalten, es sei unglaubwürdig, dass ein Landwirt einen Stier, der das Schlachtgewicht noch nicht erreicht hat, zur Schlachtung führe, ohne dass eine gesundheitliche Indikation dafür vorliege.
Der Bf gab zum Verhandlungsablauf an, er habe keine Gelegenheit gehabt, sich zum Tatvorwurf zu rechtfertigen, der Zeuge habe ihm nur gesagt, dass er die Fotos nicht brauche. Der Zeuge bestritt vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, dass der Bf keine Gelegenheit gehabt habe, sich zu rechtfertigen, da der Bf ja behauptet habe, der Stier sei selbstständig auf die Verladerampe

gegangen. Er habe aber den Angaben des Bf, wonach der Stier selbstständig auf den Transporter gegangen sei, nicht geglaubt.

Unbestritten blieb, dass der Bf in der Strafverhandlung vor der belangten Behörde mehrfach erklärte, die Situation sei ihm zu viel und er wünsche, dass die Verhandlung enden solle, er wolle von der Angelegenheit nichts mehr hören. Der zeugenschaftlich einvernommene Vertreter der belangten Behörde gab glaubhaft an, von dieser Aussage völlig überrascht gewesen zu sein und den Bf gefragt zu haben, ob dies ein Geständnis sei, was dieser mit den Worten „Ja, ist recht“ bejaht und betont habe, er wolle nichts mehr hören von der ganzen Sache. Dass der Verhandlungsleiter daraufhin die Strafhöhe festgesetzt hat, ergibt sich aus beiden Aussagen übereinstimmend. Der Bf gab dazu an, vom Zeugen gefragt worden zu sein, ob er die Strafe annehme, was er bejaht habe.

Unbestritten hat der Verhandlungsleiter daraufhin seine Sekretärin zugezogen, um die Verhandlungsschrift aufzunehmen. Der Verhandlungsleiter gab an, der Bf habe zugehört, was er der Sekretärin diktierte und habe mehrfach geäußert, er wolle davon nichts mehr hören.

Der Verhandlungsleiter gab an, den Bf daraufhin gefragt zu haben, ob er damit einen Rechtsmittelverzicht abgebe, dies habe der Bf bejaht. Der Verhandlungsleiter gab an, daraufhin seine Sekretärin angewiesen zu haben, die Rubrik „ausdrücklich auf eine Beschwerde verzichtet“ anzukreuzen. Daraufhin habe er dem Bf die Verhandlungsschrift samt Rechtsmittelbelehrung vorgelesen. Der Bf habe daraufhin die erneute Frage, ob seine wiederholte Äußerung, er wolle von der Sache nichts mehr hören, ein Rechtsmittelverzicht sei, abermals bejaht. In der Folge habe der Verhandlungsleiter die Rechtsfolgen eines Rechtsmittelverzichts erläutert, der Bf habe daraufhin seine Aussage, er wolle von der Sache nichts mehr hören, erneuert.

Entgegen den (ausschließlich in der Beschwerde enthaltenen) Ausführungen, wonach dem Bf die Folgen eines Rechtsmittelverzichts nicht erklärt worden seien, führte der Verhandlungsleiter völlig glaubwürdig aus, dass er dem Bf zuerst die Rechtsmittelbelehrung vorgelesen und ihn dann gefragt habe, ob seine mehrfachen Äußerungen, er wolle nichts mehr hören, als Rechtsmittelverzicht zu verstehen seien, was dieser mehrfach bejaht habe. Völlig glaubwürdig erläuterte der Verhandlungsleiter auch, dass er dem Bf erklärt habe, was es bedeute, dass ihm im Falle eines Rechtsmittelverzichts kein „Rechtszug“ an das Verwaltungsgericht mehr offenstehe, indem er ausführte, dass er sich deshalb so genau daran erinnern könne, weil er sich nicht sicher gewesen sei, ob der Bf das Wort „Rechtszug“ verstehe. Daraufhin habe der Bf erneut geäußert, er wolle nichts mehr davon hören.

Dass der Bf ohne dazu gedrängt worden zu sein, einen Rechtsmittelverzicht abgegeben hat, ergibt sich nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts OÖ im Übrigen auch aus der Aussage des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, wonach er dem Verhandlungsleiter gesagt habe, er nehme die Strafe an, dann habe er unterschrieben. Zwar gab er an, „abgeschaltet“ zu haben und froh gewesen zu sein „wieder draußen“ gewesen zu sein, dass auf ihn Druck ausgeübt worden sei, den Rechtsmittelverzicht abzugeben oder zu unterschreiben, hat er jedoch nicht behauptet. Auch widersprach er nicht der Aussage des Verhandlungsleiters betreffend die Belehrung über die Rechtswirkungen des Rechtsmittelverzichts. Der Bf sagte zudem aus, er habe nach der Verhandlung vor der belangten Behörde nicht umgehend seinen Rechtsanwalt aufgesucht, um sich gegen das Straferkenntnis zu wehren, sondern sei erst nachdem er über die Fortsetzung des Verfahrens gegen den Transporteur des ggst. Stiers erfahren hat, auf die Idee gekommen, selbst einen Rechtsanwalt aufzusuchen, da es ihm komisch vorgekommen sei, dass er sich zum Tatvorwurf nicht rechtfertigen habe können.
Da sich der Bf vor dem Landesverwaltungsgericht OÖ nur dahingehend beschwerte, dass er sich zum Tatvorwurf nicht rechtfertigen habe können, zudem aussagte, die Strafe angenommen zu haben und darüber hinaus der Aussage des zeugenschaftlich einvernommenen Verhandlungsleiters über die stattgefundene Belehrung über die Rechtsfolgen eines Rechtsmittelverzichts nicht widersprach, steht für das Landesverwaltungsgericht OÖ in Zusammenschau mit der glaubwürdigen Aussage des Verhandlungsleiters fest, dass der Bf sich zu keinem Zeitpunkt hinsichtlich des Rechtsmittelverzichts unter Druck gefühlt hat oder unter Druck gesetzt wurde.

II. 2. Zur Glaubwürdigkeit:
Die Aussage des unter Wahrheitspflicht einvernommenen Verhandlungsleiters erscheint dem Landesverwaltungsgericht insbesondere deshalb glaubwürdig und schlüssig, da der Verhandlungsleiter spontan und frei von Widersprüchen die verwaltungsbehördliche Verhandlungssituation wiedergeben konnte und auch vor für ihn wenig schmeichelhaften Angaben nicht zurückschreckte (zB seine Aussage gegenüber dem Bf, er sei ja nicht „auf der Nudelsuppe dahergeschwommen“, als dieser ihm mitgeteilt habe, der Stier sei selbstständig gegangen). Auch verwies der Zeuge immer wieder auf sehr konkrete Erinnerungen, zB konnte er darlegen, dass er das Wort „Rechtszug“ besonders erklärt habe, da er annahm, der Bf habe die Bedeutung seiner Erklärung, er habe im Fall eines Rechtsmittelverzichts keinen „Rechtszug mehr an das Landesverwaltungsgericht“, nicht verstanden.
Außerdem konnte der Bf sehr glaubwürdig darlegen, dass derartige Verfahren mit derartigen Sachverhalten sehr selten vorkämen, deshalb bleibe ihm dieses ewig in Erinnerung. Er könne sich auch noch genau daran erinnern, dem Bf gesagt zu haben, ein Tier und ein kleines Kind könnten sich nicht wehren.

Dazu kommt, dass die Aussage des Bf jener des Zeugen in wesentlichen Punkten entspricht und auch in der Beschwerde zugestanden wird, der Bf habe vor der belangten Behörde auf einen „Einspruch“ verzichtet.
Der Bf zog sich in seiner Aussage im Wesentlichen auf den Standpunkt zurück, er habe keine Möglichkeit gehabt, sich zum Tatvorwurf zu rechtfertigen, weshalb ihm alles zu viel geworden sei. Dass er aber ganz offensichtlich doch die Möglichkeit gehabt hat, vor der belangten Behörde vorzubringen, der Stier sei selbstständig aufgestanden und auf den Transporter gegangen, ergibt sich einerseits aus der glaubwürdigen Aussage des Zeugen und andererseits aus den Ausführungen des Bf darüber, dass der Verhandlungsleiter die Fotos der Rinderbörse, mit denen er ja genau dieses Vorbringen stützen wollte, als nicht zweckdienlich erachtet hat.

Aufgrund der völlig glaubwürdigen und authentischen Aussage des Vertreters der belangten Behörde, der dieser Aussage in wesentlichen Punkten entsprechenden Aussage des Bf, den Ausführungen in der Beschwerde und nicht zuletzt aufgrund der eigenhändigen Unterschrift des Bf unter die Strafverhandlungsschrift samt angekreuztem Rechtsmittelverzicht steht für das Landesverwaltungsgericht OÖ nach eingehender und umfassender Beweiswürdigung fest, dass der Bf vor der belangten Behörde im Anschluss an die Verkündung des ggst Straferkenntnisses ohne dahingehend unter Druck gesetzt worden zu sein, einen Rechtsmittelverzicht abgegeben hat, nachdem er eingehend über dessen Rechtsfolgen belehrt wurde.

III. Gemäß § 40 Abs 1 VStG hat die Behörde (...) dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.
Gemäß Abs 2 par.cit. kann die Behörde den Beschuldigten zu diesem Zweck zur Vernehmung laden oder ihn auffordern, nach seiner Wahl entweder zu einem bestimmten Zeitpunkt zu seiner Vernehmung zu erscheinen oder sich bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich zu rechtfertigen. Dabei ist der Beschuldigte auf sein Recht hinzuweisen, zur Vernehmung einen Rechtsbeistand seiner Wahl beizuziehen.

Gemäß § 42 Abs 1 VStG hat die Aufforderung nach § 40 Abs 2 zu enthalten:
1. die deutliche Bezeichnung der dem Beschuldigten zur Last gelegten Tat sowie die in Betracht kommende Verwaltungsvorschrift;
2. die Aufforderung, sich entweder binnen der gesetzten Frist schriftlich oder zu dem zur Vernehmung bestimmten Zeitpunkt mündlich zu rechtfertigen und die der Verteidigung dienlichen Tatsachen und Beweismittel der Behörde bekanntzugeben, widrigenfalls die Behörde das Strafverfahren ohne seine Anhörung durchführen werde.

Gemäß § 43 Abs 1 VStG ist das Strafverfahren in mündlicher Verhandlung durchzuführen und nach der Aufnahme der erforderlichen Beweise womöglich sogleich der Bescheid (Straferkenntnis oder Einstellung) zu verkünden, wenn der Beschuldigte zur Vernehmung vor die erkennende Behörde geladen oder ihr vorgeführt wird.

Gemäß § 44 Abs 1 VStG hat die Niederschrift über den Gang der mündlichen Verhandlung zu enthalten: (...)

Gemäß Abs 3 Z 2 par.cit. kann von der in Abs 1 bezeichneten Niederschrift abgesehen werden, wenn der Beschuldigte vor der erkennenden oder ersuchten Behörde ein volles Geständnis ablegt und weitere Beweise nicht aufgenommen werden. In diesem Fall sind das Geständnis und der Verhandlungstag schriftlich festzuhalten.

Gemäß § 7 Abs 2 VwGVG ist eine Beschwerde nicht mehr zulässig, wenn die Partei nach der Zustellung oder Verkündung des Bescheides ausdrücklich auf die Beschwerde verzichtet hat.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Dem Bf wurde das ihm vorgeworfene Verhalten erstmals von der belangten Behörde mit eigenhändig zugestellter Aufforderung zur Rechtfertigung vom 28. Juni 2016 zur Kenntnis gebracht. Der Bf hat sich dazu entschieden, vor der Behörde zur Vernehmung zu erscheinen, weshalb gemäß § 43 Abs 1 VStG eine mündliche Verhandlung durchgeführt wurde. Zwar wurde der Bf zur Vernehmung weder geladen noch vorgeführt, doch ist es der Behörde nicht verboten, mit dem in Kenntnis der ihm zur Last gelegten Handlung gesetzten Beschuldigten eine mündliche Strafverhandlung durchzuführen und daran anschließend das Straferkenntnis zu verkünden, wenn der Beschuldigte aus eigenem Antrieb vor der erkennenden Behörde erscheint (*Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 43 VStG, Stand 1.7.2013, rdb.at uHa VwSlg 17.043 A/2006).

Zum Vorbringen des Bf, er habe sich nicht rechtfertigen können, ist Folgendes auszuführen:
Einer Strafverhandlung ist immanent, dass einer Person von einer Behörde ein strafbares Verhalten vorgeworfen wird, was grundsätzlich keinen konsensualen Ablauf der Verhandlung begründet, sofern nicht der Beschuldigte von Beginn an geständig ist. Auch die ggst. Strafverhandlung vor der belangten Behörde erwies sich – völlig unbestritten – als konfrontativ.

Der Bf beschwerte sich in seiner Aussage vor dem Landesverwaltungsgericht OÖ ausschließlich darüber, dass er sich vor der belangten Behörde nicht zum

Tatvorwurf rechtfertigen habe können. Er hätte vor der belangten Behörde gerne vorgebracht, dass der Stier nach zwei Stunden, als der Transporteur gekommen sei, selbstständig auf die Verladerampe des Transporters gegangen sei. Dies sei ihm aber nicht möglich gewesen, weshalb er danach einen Rechtsanwalt aufgesucht habe.
Abgesehen davon, dass er dieses Vorbringen – wie sich aus der glaubwürdigen Aussage des Zeugen ergibt – sehr wohl vor der Behörde erstatten konnte, wurde der Bf mehr als zwei Wochen vor der mündlichen Strafverhandlung vor der belangten Behörde von dieser nachweislich schriftlich aufgefordert, sich zu rechtfertigen und zweckdienliche Beweismittel vorzulegen. Der Bf legte aber in der mündlichen Verhandlung keine Beweismittel vor, sondern behauptete, von der Rinderbörse angefertigte Fotos vorlegen zu können. Demgegenüber enthält der Verwaltungsakt jedoch unbestritten eine von einem Tierarzt ausgestellte Notschlachtbescheinigung, wonach der ggst. Stier verletzt und daher transportunfähig war. Dem hielt der Bf lediglich seine Aussage entgegen, wonach der Stier wieder aufgestanden sei. Weder durch diese Aussage noch durch die spätere Vorlage allfälliger Fotos hätte der Bf jedoch die Beurteilung der Transportunfähigkeit, die durch einen sachkundigen Tierarzt festgestellt wurde, entkräften können.
Daran, dass der Verhandlungsleiter die angekündigten Fotos als nicht zweckdienlich beurteilt und deren spätere Vorlage daher abgewiesen hat, kann daher kein Mangel erkannt werden. Dem Bf wurde vielmehr bereits mit Schreiben vom 28. Juli 2016 Gelegenheit zur Rechtfertigung eingeräumt, der Bf hat es jedoch verabsäumt, zur Vernehmung entsprechende Beweismittel mitzunehmen. Der Verhandlungsleiter gab an, er habe „befürchtet“, der Bf werde „von Pontius zu Pilatus“ laufen, nachdem er angekündigt habe, Beweismittel der Rinderbörse vorlegen zu wollen, der Bf hat aber nicht vorgebracht, noch andere Beweisanträge gestellt zu haben.
Dementsprechend hat der Bf, nachdem ihm verdeutlicht wurde, dass die angekündigten Beweismittel der Rinderbörse als nicht zweckdienlich erachtet werden, mehrfach gesagt, er wolle von der ganzen Sache nichts mehr hören und hat sich in einer Weise geäußert, die vom Verhandlungsleiter als Geständnis aufgefasst wurde. Nachdem der Verhandlungsleiter den Bf gefragt hat, ob diese Äußerungen des Bf als Geständnis zu verstehen seien, hat er dies bejaht. Daraufhin wurde die Strafe festgesetzt und die Verhandlungsschrift bzw das Straferkenntnis diktiert. Der Verhandlungsleiter gab dazu an, er nehme grundsätzlich eine Niederschrift auf und erlasse kein Straferkenntnis wenn kein Geständnis vorliege. Im ggst. Verfahren habe aber ein Geständnis vorgelegen, weshalb er ein Straferkenntnis erlassen habe.

Diese Vorgehensweise entspricht gänzlich den Bestimmungen des VStG über das ordentliche Verfahren. Nachdem der Bf ein Geständnis abgelegt hat, wurde entsprechend § 44 Abs 3 Z 2 VStG auf die Aufnahme einer Niederschrift

verzichtet und das angefochtene Straferkenntnis erlassen und dies schriftlich festgehalten.

IV.2.1. Im Anschluss hat sich der Bf erneut mehrfach geäußert, er wolle nichts mehr hören, außerdem hat er gegenüber dem Verhandlungsleiter erklärt, die Strafe anzunehmen. Die ausdrückliche Frage, ob seine Äußerungen als Rechtsmittelverzicht zu verstehen seien, hat der Bf bejaht bzw hat er die Frage, ob er Einspruch gegen das Straferkenntnis erheben will, verneint. Daraufhin wurde dem Bf ausdrücklich die Rechtswirkung eines Rechtsmittelverzichts erläutert. Der Bf hat die Verhandlungsschrift und den darin angekreuzten Rechtsmittelverzicht, nachdem ihm alles nochmals vorgelesen wurde, in Folge unterschrieben und die belangte Behörde verlassen.

Gem § 7 Abs 2 VwGVG ist eine Beschwerde nicht mehr zulässig, wenn die Partei nach der Zustellung oder Verkündung des Bescheides ausdrücklich auf die Beschwerde verzichtet hat. Aufgrund des gleichen Wortlauts des § 63 Abs 4 AVG kann die zum Verzicht auf eine Berufung ergangene höchstgerichtliche Rechtsprechung dienlich gemacht werden (siehe dazu *Hengstschläger/Leeb*, AVG IV [2009] § 71 Rz 74ff).

Beim Berufungsverzicht handelt es sich demnach, wie auch bei der dem Wesen nach vergleichbaren Zurückziehung einer Berufung, um eine von der Partei vorzunehmende Prozesshandlung, die bewirkt, dass eine von der Partei nachträglich dennoch eingebrachte Berufung einer meritorischen Erledigung nicht mehr zugeführt werden darf. Mit dem Einlangen des Verzichts erwächst der (angefochtene) Bescheid somit in formelle Rechtskraft. Ein einmal wirksam ausgesprochener Verzicht ist als Prozesshandlung unwiderruflich und kann daher nicht mehr zurückgenommen werden, weshalb sein Vorliegen besonders streng zu prüfen ist (VwGH 25.10.2006, 2003/21/0037). Eine dennoch eingebrachte Berufung ist (unabhängig davon, ob im Zeitpunkt des Verzichts bzw der Zurücknahme der Berufung die Rechtsmittelfrist noch offen war oder ist) wegen des endgültigen Verlusts der Berufungslegitimation als unzulässig zurückzuweisen (VwSlg 4466 F/1972; VwGH 29.3.1995, 90/10/0041; 13.8.2003, 2001/11/0202).

Vor diesem Hintergrund verlangt der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung gemäß dem im Prozessrecht herrschenden Grundsatz der Eindeutigkeit von Parteihandlungen, dass der Berufungsverzicht sowie die Zurückziehung der Berufung ausdrücklich und zweifelsfrei auszusprechen sind (vgl VwGH 11.7.2003, 2000/06/0173). Der Berufungsverzicht sowie die Zurückziehung der Berufung müssen zudem als öffentlich-rechtliche Willenserklärungen frei von Willensmängeln sein, um Rechtswirkungen zu entfalten. Der Verwaltungsgerichtshof zieht zum Teil für die Beurteilung von Willensmängeln die einschlägigen Regelungen des bürgerlichen Rechts über den

Irrtum, insb § 871 ABGB, heran (VwGH 21.2.1996, 92/14/0057). Danach kommt eine rechtsverbindliche Willenserklärung der verzichtenden bzw zurückziehenden Partei ua dann nicht zustande, wenn sie in einem wesentlichen Irrtum befangen und dieser „durch den anderen Teil“, dh durch Organwalter der Behörde, „veranlasst war“. „Veranlassen“ umfasst in diesem Zusammenhang jedes für die Entstehung des Irrtums ursächliche Verhalten des anderen, dh des Organwalters, wobei nicht gefordert ist, dass die Irreführung schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) herbeigeführt wurde (VwGH 23.6.1993, 89/12/0200).

Ein Willensmangel liegt aber beispielsweise auch dann vor, wenn die Partei durch eine irreführende bzw unvollständige Rechtsbelehrung falsche Vorstellungen über die Folgen und Möglichkeiten einer Berufung bekommen hat, zB wenn die Behörde prognostiziert, dass die Berufung in keinem Fall Erfolg haben könnte (VwGH 25.10.2006, 2003/21/0037). Voraussetzung für eine(n) gültige(n) Berufungszurückziehung(-verzicht) ist neben der Kenntnis ihrer (seiner) Rechtsfolgen auch, dass die Partei nicht von der Behörde in rechtswidriger Weise (vgl VwGH 12.11.1992, 92/18/0160) durch Druck (VwGH 12.5.2005, 2005/02/0049), durch Zwang oder Drohung zur Abgabe bestimmt wurde (vgl VwGH 17. 12. 2004, 2004/03/0063). Abgesehen davon sind aber ansonsten die Motive für die Erklärung, die Berufung zurückzuziehen (auf sie zu verzichten), unerheblich (VfGH 27.11.2006, B 299/06).

Im Übrigen ist allerdings nur das von der Partei (klar und eindeutig) Erklärte, die Erklärung des Willens, nicht der Wille selbst maßgeblich, dh die Prozesshandlung wirkt, weil sie gesetzt, nicht weil sie gewollt ist (VwGH 30.9.1981, 81/03/0077; VwSlg 12.616 A/1988). Auf die Absichten, Motive und Beweggründe, welche die Partei zum Verzicht bzw zur Zurückziehung veranlasst haben, kommt es nicht an, solange keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Partei dazu von der Behörde durch Druck, Zwang oder Drohung bewogen wurde (VwSlg 12.616 A/1988; VwGH 12.11.1992, 92/18/0160; 17.12.2004, 2004/03/0063).

IV.2.2. In seiner Beschwerde brachte der Bf im Wesentlichen vor, durch die massiven (auf den Tatvorwurf bezogenen) Vorwürfe des Verhandlungsleiters eingeschüchtert und unter Druck gesetzt worden bzw „durch die Verhandlung“ eingeschüchtert gewesen zu sein. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht OÖ bemängelte der Bf, er habe sich nicht auf den Tatvorwurf bezogen rechtfertigen können.

Entsprechend der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs liegt ein Willensmangel bei der Abgabe eines Rechtsmittelverzichts nur dann vor, wenn die Abgabe dieses Rechtsmittelverzichts durch Zwang oder Druck herbeigeführt wurde. Dass hinsichtlich der Abgabe des Rechtsmittelverzichts Druck auf den Bf ausgeübt worden wäre, wurde aber weder in der Beschwerde noch in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom Bf behauptet.

Auch wenn der Ablauf der Strafverhandlung, in der dem Bf der Tatvorwurf vorgehalten wurde und die vom Bf beantragten Beweismittel als nicht zweckdienlich abgelehnt wurden, für den Bf unangenehm war, ist keinesfalls zu erkennen, dass auf den Bf Druck ausgeübt worden wäre, einen Rechtsmittelverzicht abzugeben.
Der Bf wurde vielmehr – nachdem das Straferkenntnis verkündet und ihm die Rechtsmittelbelehrung vorgelesen wurde – von der belangten Behörde ausdrücklich über die Folgen eines Rechtsmittelverzichts aufgeklärt und mehrfach befragt, ob er tatsächlich auf eine Beschwerde verzichten wolle. Darin kann vom Landesverwaltungsgericht OÖ keinesfalls erkannt werden, dass die belangte Behörde Druck auf den Bf ausgeübt hätte, den Rechtsmittelverzicht auszusprechen und diesen zu unterschreiben. Dies wurde im Übrigen nicht einmal vom Bf selbst behauptet, der sich bloß dahingehend äußerte, er hätte sich nicht zum Tatvorwurf rechtfertigen können.

Dass der Bf gegebenenfalls nur um sich der generell für ihn ungewohnten und unangenehmen Gesamtsituation vor der Behörde nicht mehr aussetzen zu müssen, diesen Verhandlungsverzicht erklärt und unterschrieben hat, ändert hingegen nichts an dessen Gültigkeit, zumal es auf die Absichten, Motive und Beweggründe, die die Partei zum Verzicht bzw zur Zurückziehung veranlasst haben, nicht ankommt, solange keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Partei dazu von der Behörde durch Druck, Zwang oder Drohung bewogen wurde (VwSlg 12.616 A/1988; VwGH 12.11.1992, 92/18/0160; 17.12.2004, 2004/03/0063).

V. Im Ergebnis war die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen, da es dem Bf an der Rechtsmittellegitimation fehlt.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es sich bei der Frage, ob konkret der Bf einen von Willensmängeln freien Beschwerdeverzicht abgegeben hat, nicht der Verallgemeinerung fähig ist und die Entscheidung zudem der oben zitierten, nicht uneinheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter